

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AVA Velsen GmbH



AVA VELSEN

I. Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Geschäfte zwischen der AVA Velsen GmbH mit einem Vertragspartner.

II. Begriffsbestimmungen

Im Sinne der vorliegenden AGB ist:

1. Auftraggeber die AVA Velsen GmbH
2. Auftragnehmer derjenige, der mit dem Auftraggeber eine Geschäftsbeziehung aufnimmt.

III. Allgemeines

1. Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Reihenfolge:
 - a) das Auftragschreiben und das Leistungsverzeichnis des Auftraggebers, wie z.B. Pflichtenheft, technische Lieferbedingungen, besondere Bedingungen für die Herstellung und Lieferung, Musterstücke, soweit sie Ausschreibungsunterlagen waren, dem Auftragschreiben beigelegt waren oder von den Vertragspartnern einvernehmlich zu Vertragsbestandteilen erklärt wurden
 - b) diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AVA Velsen GmbH"
 - c) die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen" Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) VOL/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, bzw. die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen" Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung
 - d) die Verordnung über Preise bei öffentlichen Aufträgen (VOPR 30/53) in der jeweils gültigen Fassung
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Sie verpflichten den Auftraggeber auch dann nicht, wenn sie nicht ausdrücklich zurückgewiesen wurden.
3. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber muss in deutscher Sprache erfolgen.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den technischen Inhalt des Vertrags Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrags notwendig ist. Die Weitergabe kommerzieller Inhalte ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung durch den AG gestattet.

IV. Art und Umfang der Leistung

1. Art und Umfang der Leistung des Auftragnehmers ergeben sich aus den in Nr. III aufgeführten Vertragsbestandteilen.
2. Teillieferungen sind nur dann zugelassen, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.
3. Zur Leistung des Auftragnehmers gehören auch die erforderlichen technischen Unterlagen wie Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und Handbücher.
4. Überlassene Ausführungsunterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben (§ 3 Nr. 2 VOL/B).

V. Erfüllungsort und Empfänger

Erfüllungsort und Empfänger werden im Auftragschreiben festgelegt.

VI. Frist für Lieferungen und Leistungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Lieferungen und Leistungen mangelfrei vom Auftragnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang des Auftrags beim Auftragnehmer zu erbringen. Bei einer Lieferungsdauer über 4 Wochen oder bei einem Auftragswert über 1.000 € ist der Auftrag schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Auftragschreibens vom Auftragnehmer zu bestätigen. Unterbleibt die Bestätigung des Auftrages, so ist der Auftraggeber zum Widerruf des Auftrages berechtigt.

VII. Güteprüfung

Der Auftraggeber kann selbst Güteprüfungen vornehmen oder sich des Güteprüfdienstes einer anderen Bundesbehörde bedienen. Die Prüfungen erstrecken sich auf den Gütebeweis nach den technischen Grundlagen des Auftrages durch Messungen und Gebrauchsprüfung. Hierzu erforderliche Einrichtungen, Räume und Bedienpersonal sind vom Auftragnehmer ohne Berechnung am vereinbarten Ort bereitzustellen.

VIII. Verpackung

1. Die Verpackung muss der Art und dem Gewicht der Ware, der jeweiligen Versandart und dem Beförderungsweg entsprechen.
2. Die Kosten der Verpackung einschließlich den Mieten für die erforderlichen Behälter trägt der Auftragnehmer.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verpackungen im Sinne der jeweils geltenden Verpackungsverordnung auf eigene Kosten am Ort der Übergabe der Leistung an den Auftraggeber zurückzunehmen, es sei denn, der Auftraggeber verlangt die Übergabe der Leistung in der Verpackung. In diesem Fall geht die handelsübliche Verpackung in das Eigentum des Auftraggebers über und ist im Preis enthalten.

IX. Transport, Transportkosten, Transportgefahr

1. Der Auftragnehmer hat die Lieferung frei Erfüllungsort zu erbringen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Soll der Transport auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers durchgeführt werden, so kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer die Transportkosten bis zum Empfänger vorauslagert. Es sind die wirtschaftlichsten Beförderungsarten und -wege zu wählen. Die Transportkosten sind dem Auftraggeber - sofern nicht Lieferung frei Haus vereinbart ist - für jeden Auftrag gesondert mit der Warenrechnung in Rechnung zu stellen und zu belegen. Nebenkosten irgendwelcher Art, z.B. Versicherungskosten, Nachnahmekosten und Standgelder, sind mit dem Vertragspreis abgegolten.

3. Der vorgenommene Versand einer Lieferung ist dem Auftraggeber durch Zusendung eines Lieferscheines anzuzeigen. Eine weitere Ausfertigung des Lieferscheines begleitet die Lieferung.
4. Eine dem Transporteur oder Zusteller ausgehändigte Empfangsbestätigung ist nur als Bestätigung des Wareneinganges, nicht aber als Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung zu betrachten.

X. Gewährleistungsfrist

1. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht schriftlich eine abweichende Regelung vereinbart wurde. Die Frist beginnt mit der Übergabe bzw. unbeanstandeten Abnahme der Lieferung.
2. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird durch solche Zeiten, in denen ein gelieferter Gegenstand aus Anlass eines Gewährleistungsfallendes nicht genutzt werden kann, unterbrochen. Die Unterbrechung des Fristablaufs beginnt mit dem Tage, an dem der Mangel dem Auftragnehmer angezeigt wird, und endet mit dem Tag, an dem die volle Nutzbarkeit des instandgesetzten Gegenstandes oder der Teile wieder gegeben ist.
3. Dieselbe Regelung gilt für Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen sowie für evtl. vereinbarte Nachbesserungen.
4. Gewährleistungsansprüche werden durch vorbehaltlos gütegeprüfte und empfangene Lieferungen und Leistungen nicht aufgehoben. Ferner werden durch die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen des Auftragnehmers dessen Gewährleistungsverpflichtungen nicht berührt.

XI. Einreichen und Zahlung der Rechnung

1. Der Auftragnehmer hat für jeden Auftrag die Rechnung in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Sowohl auf der Rechnung als auch auf dem Lieferschein ist unbedingt die Auftragsnummer des Auftraggebers aufzuführen. Der Rechnung ist ein Lieferschein mit Empfangs- und Güteprüfungsbescheinigung beizufügen. Unvollständige Rechnungen (auch solche ohne die erforderlichen Anlagen) werden nicht bearbeitet.
2. Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Sie werden nur dann gesondert beglichen, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.
3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.
4. Zahlungen erfolgen 30 Tage nach Rechnungseingang vorbehaltlich ordnungsgemäßer Erfüllung des Auftrags und unbeanstandeter Abnahme der Leistung. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrags beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
5. Vertraglich vereinbarte oder in der Rechnung angebotene Skonti werden in Anspruch genommen. Die Skontofrist beginnt, sobald die Rechnung vollständig mit den vorgeschriebenen Anlagen beim Auftraggeber eingegangen ist. Ohne Vorliegen gesonderter Regelungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gelten folgende Fristen und Abzüge als vereinbart:
bei Zahlung innerhalb 2 Wochen nach Rechnungseingang 2%
bei Zahlung innerhalb 4 Wochen nach Rechnungseingang netto
6. Überzahlungen sind unverzüglich rückzuerstatten. Im Falle des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

XII. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber erst dann über, wenn sie in seinen Herrschaftsbereich gelangt und die Übergabe schriftlich dokumentiert ist.

XIII. Geltendmachung von Vertragsstrafen

Die Geltendmachung von Vertragsstrafen kann bis zur Zahlung der Schlussrechnung erfolgen, auch wenn bei Abnahme oder Übernahme kein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht wurde.

XIV. Schriftform

Vertragliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, mündliche Absprachen sind unwirksam.

XV. Mahnkosten

Für jedes außergerichtliche Mahnschreiben nach Eintritt des Verzuges werden Mahnkosten in Höhe von € 25,00 vereinbart und fällig.

XVI. Gerichtsstandsvereinbarung

AVA Velsen GmbH, Alle Grube Velsen 16, 66127 Saarbrücken. Zuständig ist das Amtsgericht Saarbrücken bzw. Landgericht Saarbrücken.

XVII. Schlussbestimmungen

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommende, rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Das Gleiche gilt, sobald sich eine ausfüllungsbedürftige Vertragslücke ergeben sollte.